

STIFTUNG  
KATHOLISCHES TRAUERZENTRUM & KOLUMBARIUM  
ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



# SATZUNG DES KOLUMBARIUMS ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



Koppelstraße 16, 22527 Hamburg, Telefon (040) 54 00 14 35

Stand 1.März 2020

# Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

## Präambel

In der Kirche St. Thomas Morus und im Innenhof zwischen Kirche und Trauerzentrum wurde ein Kolumbarium geschaffen. In der Kirche werden weiterhin an Sonn- und Feiertagen ebenso wie werktags regelmäßig Eucharistie und andere Gottesdienste der Pfarrei gefeiert. Die Gemeinde behält diesen Ort der Gottesbegegnung. Doch öffnet sie ihn zugleich für alle, die kommen, um hier ebenfalls Gott, spirituelle Impulse, Station oder Heimat zu suchen. Diese Kirche stellt eine sichtbare Verbindung der Lebenden mit den Verstorbenen, der irdischen mit der himmlischen Kirche her. Sie gibt Zeugnis von der christlichen Hoffnung auf ein Leben jenseits der Grenze des Todes.

Im angrenzenden Trauerzentrum werden Trauernde begleitet. Dort finden sie kompetente Seelsorger\*innen, Gesprächspartner\*innen für Trauergruppen und Einzelgespräche. Es kann dabei um persönliche seelische Prozesse gehen, aber auch um praktische Fragen. Mit einem eigenen Trauercafé wurde ein Ort der Begegnung z.B. nach Gottesdiensten, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen geschaffen. Im eigens eingerichteten Abschiedsraum haben Angehörige die Möglichkeit, vor der Bestattung oder vor der Einäscherung bewusst von den aufgebahrten Verstorbenen Abschied zu nehmen.

## I. Allgemeines

### § 1 Träger

Träger des Kolumbariums in St. Thomas Morus Hamburg ist die Erzbischöfliche Stiftung Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium Sankt Thomas Morus in Hamburg (im Folgenden Stiftung genannt).

### § 2 Zweck

- (1) Das Kolumbarium dient in erster Linie der Bestattung von Katholiken sowie Angehörigen eines christlichen Bekenntnisses.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3 Verwaltung

- (1) Das Kolumbarium wird von der Stiftung verwaltet. Sie kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einem Dritten übertragen.
- (2) Bei der Verwaltung des Kolumbariums sind das geltende kirchliche sowie das staatliche Recht zu beachten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Kolumbarium in der Kirche ist während der Öffnungszeiten des Trauerzentrums und der Kirche zugänglich. Das Kolumbarium im Innenhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Näheres regelt ein Aushang.
- (2) Während der Gottesdienstzeiten ist der Zugang zum Kolumbarium für trauernde Angehörige auf den Innenhof beschränkt.

### **§ 5 Verhalten im Kolumbarium**

- (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
  - Druckschriften – mit Ausnahme von Lied- und Totenzetteln – zu verteilen oder zu verkaufen,
  - anlässlich einer Beisetzungsfeier gewerblich zu fotografieren oder zu filmen,
  - Tiere in die Kirche mitzubringen,
  - zu spielen und zu lärmern,
  - das Kolumbarium, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Den Anordnungen des Stiftungsrates oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

### **§ 6 Gewerbetreibende (Bestatter, Caterer, Musiker u.ä.)**

- (1) Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Auf Verlangen der Kolumbariumsverwaltung müssen Gewerbetreibende schriftlich erklären, dass sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium dürfen nur während der von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Im Kolumbarium dürfen für die Arbeit erforderliche Werkzeuge und Materialien nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Kolumbariumsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht im Kolumbarium gereinigt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Stiftungsrat das Vertragsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung außerordentlich fristlos kündigen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Bestattungstermine**

- (1) Bestattungstermine werden von der Kolumbariumsverwaltung festgelegt. Terminwünsche können bei der Kolumbariumsverwaltung angemeldet werden. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

#### **§ 8 Beschaffenheit der Urnen**

- (1) Die Urnen müssen aus einem Material bestehen, das die geplante Ruhezeit überdauert und in keiner Weise die Umwelt beeinträchtigt.
- (2) Der Durchmesser der Urnen darf maximal 22 cm betragen, und die Höhe 30 cm nicht überschreiten.

#### **§ 9 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt bei einer Beisetzung in einer
  - a) Urneneinzelkammern (§ 11 Buchstabe a) oder in einer Gemeinschaftskammer (§ 11 Buchstabe a) mit dem Tag der Beisetzung;
  - b) Urnendoppelkammer (§ 11 Buchstabe b c) mit der Beisetzung der/des Erstverstorbenen.
- (3) In den Fällen der Beisetzung in einer Urneneinzelkammer oder in einer Gemeinschaftskammer endet die Ruhezeit nach Ablauf von 20 Jahren. In den Fällen der Beisetzung in einer Urnendoppelkammer endet die Ruhezeit für alle in der jeweiligen Doppelkammer beigesetzten Urnen einheitlich mit dem Ablauf der Ruhezeit der/des Letztverstorbenen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche der Verstorbenen in einer dafür vorgesehenen Grabstätte (Ewige Asche) im Innenhof (Paradiesgarten) endgültig beigesetzt (vgl. § 18 Absatz 3).

#### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung kann nur bei einem wichtigen Grund erteilt werden. Dazu muss die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde vorliegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden durch vom Stiftungsrat beauftragte Personen durchgeführt. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Bei Umbettungen zu einem Friedhof oder anderen Bestattungsorten ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

- (7) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Urnenkammer herauszunehmen, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Beisetzungsstätten und Nutzungsrechte**

### **§ 11 Beisetzungsstätten**

In den Urnenblöcken gibt es drei Arten von Beisetzungsstätten:

- a) Urneneinzelkammern,
- b) Urnendoppelkammern und
- c) Gemeinschaftskammern.

### **§ 12 Nutzungsrecht**

- (1) Für die Beisetzung ist ein Nutzungsrecht zu erwerben:
  - a) an der jeweiligen gesamten Kammer bei einer Beisetzung in einer Urneneinzelkammer oder in einer Urnendoppelkammer,
  - b) an einem einzelnen Urnenstellplatz bei einer Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer.
- (2) Mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Kammer oder eines Urnenstellplatzes geht diese nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Dritter über. Das Nutzungsrecht kann nur gemäß dieser Satzung und der Gebührenordnung erworben werden.
- (3) Erworben werden kann das Nutzungsrecht jederzeit auf Antrag. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat der Kolumbariumsverwaltung jede Änderung der Anschrift umgehend mitzuteilen.

### **§ 13 Dauer des Nutzungsrechts**

Ein Nutzungsrecht wird jeweils für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungszeit beginnt mit der Entstehung des Nutzungsrechts (§ 12 Absatz 3 Satz 3).

### **§ 14 Verlängerung des Nutzungsrechts vor Beginn oder während der Ruhezeit**

- (1) Erlischt ein bereits zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht vor Eintritt des Sterbefalls, ist das Nutzungsrecht rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit – mindestens jedoch drei Monate vorher – um weitere 20 Jahre zu verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.
- (2) Wurde das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach 20 Jahren verlängert worden ist. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

- (3) In den Fällen der Beisetzung in einer Urnendoppelkammer muss das Nutzungsrecht für den oder die jeweiligen Vorverstorbenen um die Zeitdifferenz bis zum Ablauf der Ruhezeit der/des jeweils Letztverstorbenen verlängert werden. Diese Verlängerung ist mit der Beisetzung der/des jeweils Letztverstorbenen durchzuführen.

#### **§ 14a Vorsorge**

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts kann zu Vorsorgezwecken erfolgen; dies ist auf der Verleihungsurkunde zu vermerken. Zu Vorsorgezwecken erwerbsberechtigt ist/sind nur die/der später Beizusetzende/n persönlich.
- (2) Im Falle des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Vorsorgezwecken gilt abweichend von § 13 Satz 2 hinsichtlich des Beginns der Nutzungszeit Folgendes: Die Nutzungszeit beginnt im Falle der Beisetzung
  - a) in einer Urneneinzelkammer oder in einer Gemeinschaftskammer mit dem Tag der Beisetzung der Asche der/des Verstorbenen;
  - b) in einer Urnendoppelkammer mit der Beisetzung der Asche der/des Erstverstorbenen; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 beginnt die Nutzungszeit auch bei einem Erwerb zu Vorsorgezwecken spätestens nach 20 Jahren ab Aushändigung der Verleihungsurkunde des Nutzungsrechts; § 14 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht. Die Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt für jeweils 5 Jahre
- (2) Auf den Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, gilt § 18.

#### **§ 16 Übertragung des Nutzungsrechts**

- (1) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über und zwar auf
  - a) den überlebenden Ehepartner,
  - b) eines der Kinder,
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) die Eltern und
  - e) die Geschwister.

Die weitere Reihenfolge regelt § 22 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der letztgültigen Fassung. Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis e) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei die jeweils ältere berechtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.
- (3) Außer in den Fällen des Absatzes 1 ist eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates zulässig.

### **§ 17 Rückgabe eines Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht an einer noch unbelegten Urneneinzel- oder -doppelkammer sowie an einem unbelegten Urnenstellplatz in einer Gemeinschaftskammer kann jederzeit zurückgegeben werden.

### **§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechts, Beisetzung der Asche im Paradiesgarten**

- (1) Mit Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die jeweilige Urneneinzel- oder -doppelkammer entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines Urnenstellplatzes in einer Gemeinschaftskammer.
- (2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert oder läuft es nach einer Verlängerung aus, so wird die Asche der Verstorbenen im Innenhof des Kolumbariums (Paradiesgarten) in einer dafür vorgesehenen Grabstätte (Ewige Asche) endgültig beigesetzt. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. In diesem Schreiben wird der Nutzungsberechtigte gebeten zu entscheiden, ob die leere Urne und/oder Aschenkapsel entsorgt werden soll oder ob diese von ihm binnen acht Wochen bei der Kolumbariumsverwaltung abgeholt werden soll. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, wird die Urne und/oder Aschenkapsel entsorgt.

## **V. Gestaltung und Schmuck der Urnenkammern**

### **§ 19 Gestaltung der Urnenkammern**

- (1) Die Gestaltung von Urnenblöcken und Urnenwand im Kolumbarium ist durch den Stiftungsrat vorgegeben. Die Urnenkammern erhalten Verschlussplatten. Auf diesen sind jeweils Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum verzeichnet.
- (2) Für Beschriftung, Herstellung, Anlieferung und Einbau der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

### **§ 20 Schmuck der Beisetzungsstätten**

- (1) Da in der Nähe der Urnenblöcke für Kränze und Blumengestecke kein Raum vorhanden ist, wird das Aufstellen derselben für die Dauer der Bestattung oder Trauerfeier nur im Altarraum gestattet. Außer in Fällen von Abs. 4 ist das Aufstellen von Kerzen und Leuchtern nicht erlaubt.
- (2) Während der Nutzungszeit dürfen an den Urnen- und Gemeinschaftskammern nur Schnittblumen auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden. Die Verwendung von selbst mitgebrachten Vasen ist im gesamten Kolumbarium untersagt.
- (3) Das Niederlegen oder Anbringen von sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet.

- (4) Kerzen dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Kerzennischen aufgestellt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Kerzen verwendet werden, die im Kolumbarium käuflich zu erwerben sind.

## **VI. Abschiedsraum, Trauerfeiern und Beisetzung**

### **§ 21 Abschiedsraum**

- (1) Die Stiftung unterhält einen eigenen Abschiedsraum im Trauerzentrum. Bei der Verabschiedung müssen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Hamburgisches Bestattungsgesetz), beachtet werden.
- (2) Falls der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, kann der Stiftungsrat einem Abschied am geöffneten Sarg die Zustimmung verweigern.

### **§ 22 Trauerfeier und Beisetzung**

- (1) Requiem und Trauerfeier können mit Urne oder Sarg in der Kirche Sankt Thomas Morus, in der Heimatkirche der Verstorbenen oder in einer anderen geeigneten Kirche gefeiert werden.
- (2) Die feierliche Urnenbeisetzung findet im Kolumbarium statt. Sie wird geleitet von einem Geistlichen oder einer für diesen Dienst besonders ausgebildeten und beauftragten Person.

## **VII. Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 23 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, für das Bestattungsbuch und für das Verzeichnis der Urnen- und Gemeinschaftskammern (§ 24) die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der jeweiligen Kammer beigesetzten Verstorbenen sowie der jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Es gelten die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 22. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Urnenkammern**

- (1) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Konfession, Todestag, Tag der Bestattung sowie die genaue Bezeichnung der jeweiligen Kammer eingetragen werden.
- (2) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Verzeichnis der Urnen- und Gemeinschaftskammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.



## **§ 25 Haftung**

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

## **§ 26 Gebühren**

Für die Nutzung des Kolumbariums und der Einrichtungen des Trauerzentrums sowie die Leistungen der Kolumbariumsverwaltung sind Gebühren nach den jeweils geltenden Gebührenordnungen des Kolumbariums und des Trauerzentrums zu entrichten. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung liegt im Trauerzentrum aus und ist innerhalb der Websites unter [www.trauerzentrum-hamburg.de](http://www.trauerzentrum-hamburg.de) einzusehen.

## **§ 27 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Das Kolumbarium und jeder Kolumbariumsteil kann von der Stiftung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnen- oder Gemeinschaftskammern.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht und dem/der entsprechenden Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Im Falle der Außerdienststellung oder Entwidmung einzelner Urnen- oder Gemeinschaftskammern entfällt die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die in den jeweiligen Kammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stiftung in andere Urnengrabstätten umgebettet. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzung in einer Urnen- oder Gemeinschaftskammer erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere entsprechende Urnenkammer zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet. Die Entschädigung berechnet sich nach Höhe der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts.

## **§ 28 Ausnahmen**

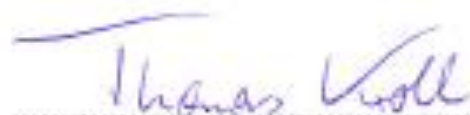
Über Ausnahmen im Einzelfall von Regelungen dieser Satzung entscheidet der Stiftungsrat nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung zu Ausnahmeregelungen besteht nicht.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 10.2.2020

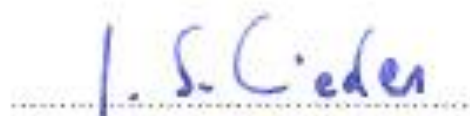
**Für den Stiftungsrat**



(Dr. Thomas Kroll, Vorsitzender des Stiftungsrates)



(Dr. Herbert Dembach,  
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates)



(Joseph Schrieders, Mitglied des Stiftungsrates)



**Kirchlich stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchlich stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 13.2.2020



  
(Schmiemann)  
Gert Schmiemann  
- Justiciar -